Satzung der Gemeinde Benningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 20.02.2024

Gemeinderatssitzung vom 07.02.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten 1
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld 2
§ 4 Grabgebühren 2
§ 5 Bestattungsgebühren 4
§ 6 Sonstige Gebühren 4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 5

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Benningen folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Benningen (Friedhofsgebührensatzung – FGS):

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Benningen erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen für das Bestattungswesen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- Grabgebühren (§ 4),
- Bestattungsgebühren (§ 5),
- sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist,

a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde Benningen erteilt hat,
d) wer die Kosten veranlasst hat,
e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

[2]Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb des Benutzungsrechts bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

(2) [1]Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. [2]Die Gemeinde Benningen kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Gebührenschuldner (§ 2) aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine

1. **Erdwahlgrabstätte** als

a) Einzelgrabstätte (25 Jahre)	500,00 €
b) Familiengrabstätte (25 Jahre)	600,00 €
c) Kindergrabstätte (15 Jahre) (zur Bestattung von Kindern bis zu **12** Jahren):	500,00 €

2. **Urnenwahlgrabstätte** als

a) Erdwahlgrabstätte zur Erdbestattung einer Urne in einer	
- Einzel-/Doppelgrabstätte (25 Jahre)	500,00 €
- Familiengrabstätte (25 Jahre)	600,00 €
- Kindergrabstätte (25 Jahre)	500,00 €
b) kleine Urnenerdgräber	500,00 €
c) Stelengrabstätte (12 Jahre) inkl. Friedhofspflegegebühr	1.100,00 €
zzgl. einer Gebühr je Sterbefall für die Gravur der Stelengrabstätte i. H. v.	357,00 €

(2) Die Gebühr für eine Urnenstele beinhaltet ebenfalls die Umbettung der Aschereste nach Ablauf der Ruhezeit in einem eigens hierfür vorgesehenen Erdgrab.

(3) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Zusammenhang mit einer Bestattung vor Ablauf der ersten Ruhezeit wird die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende volle Grabgebühr nach Absatz 1 fällig. Diese wird um den Gebührenanteil verringert, der dem anteiligen Betrag aus der vorausgeleisteten Gebühr für die verbliebene Dauer des bisherigen Nutzungsrechts entspricht.

(4) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an **Erdwahlgrabstätten** in Form von Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten oder Kindergrabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit beträgt:

Verlängerungsjahre	Einzelgrabstätte	Familiengrabstätte	Kindergrabstätte
für 5 Jahre	100,00 €	120,00 €	100,00 €
für 10 Jahre	200,00 €	240,00 €	200,00 €
für 15 Jahre	300,00 €	360,00 €	300,00 €
für 20 Jahre	400,00 €	480,00 €	400,00 €
für 25 Jahre	500,00 €	600,00 €	500,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an **Urnenwahlgrabstätten** in Form von Erdwahlgrabstätten zur zusätzlichen Urnenbestattung oder Stelengrabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit beträgt:

Verlängerungsjahre	Erdwahlgrabstätte als a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte		kleines Urnen-erdgrab	Stelengrab-stätte inkl. Friedhofspfle-gegebühr
für 5 Jahre	a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte	100,00 € 120,00 € 100,00 €	208,35 €	458,35 €
für 10 Jahre	a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte	200,00 € 240,00 € 200,00 €	416,70 €	916,70 €
für 15 Jahre	a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte	300,00 € 360,00 € 300,00 €	625,05 €	1.375,05 €
für 20 Jahre	a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte	400,00 € 480,00 € 400,00 €	833,40 €	1.833,40 €
für 25 Jahre	a) Einzelgrabstätte b) Familiengrabstätte c) Kindergrabstätte	500,00 € 600,00 € 500,00 €	1.041,75 €	2.291,75 €

§ 5
Bestattungsgebühren

[1]Zur Grabherstellung hat der Bestattungspflichtige einem gewerblich handelnden Bestatter einen Auftrag zu erteilen. [2]Die Grabherstellung wird privatrechtlich zwischen Bestatter und Bestattungspflichtigen abgerechnet.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für die Ausschreibung und Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmens verrechnet
2. Mithilfe beim Öffnen und Schließen der Grabstelle je Person und angefangene Stunde — 45,00 €
3. sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde — 45,00 €
4. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall — 30,00 €
5. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts — 30,00 €
6. Für die Dauer des Benutzungsrechts ist für jede Grabstätte jährlich eine Friedhofspflegegebühr zu entrichten

6.1 Erdwahlgrabstätte als
- a) Einzelgrabstätte — 25,00 €
- b) Familiengrabstätte — 25,00 €
- c) Kindergrabstätte — 25,00 €
  (zur Bestattung von Kindern bis zu **12** Jahren)

6.2 Urnenwahlgrabstätte als
- a) Wahlgräber zur Erdbestattung von Urnen in
  - Einzel-/Doppelgrabstätte — 25,00 €
  - Familiengrabstätte — 25,00 €
  - Kindergrabstätte — 25,00 €
- b) kleines Urnenerdgrab — 25,00 €
- c) Stelengrabstätte — wird bereits mit Belegung berechnet

6.3 Bei einmaliger Vorauszahlung der Friedhofspflegegebühr für die jeweils geltende Gesamtlaufzeit der Grabstätte wird ein Aufschlag von 2% pro Jahr berechnet.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Benningen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Benningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 15.12.2023 außer Kraft.

Benningen, den 20.02.2024

(S.)

Osterrieder,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Benningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Benningen hat die Satzung der Gemeinde Benningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) erlassen. Diese tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Benningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 15.12.2023 außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde im Rathaus der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Benningen vom 06.05.2020).

Gemeinde Benningen, den 21. Februar 2024

(S.)

BAYERN GEMEINDE BENNINGEN

Osterrieder,
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel

angeheftet am: 22.02.24

abgenommen am: _____